

Vollzugsrichtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen der Weiterbildung

vom 24. Januar 2011

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 115 Absatz 2, Artikel 117 und Artikel 122 Absatz 1 des Bildungsgesetzes¹ und auf Artikel 35 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung²,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Institutionen der Weiterbildung.

Art. 2 *Übergeordnete Bestimmungen*

Für die Ausrichtung der Beiträge sind die übergeordneten Bestimmungen massgebend, namentlich:

- a. Kanton und Einwohnergemeinde fördern Angebote und Massnahmen, die von öffentlichem Interesse sind oder ohne ihre Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können (Art. 115 Abs. 2 BiG³);
- b. Kanton und Einwohnergemeinde gewähren Beiträge an Angebote und Massnahmen gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes (Art. 117 Abs. 1 BiG⁴);
- c. Für die Ausrichtung von Beiträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden (Art. 117 Abs. 2 BiG⁵);
- d. Kanton und Einwohnergemeinde können mit Institutionen der Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen (Art. 117 Abs. 3 BiG⁶);
- e. Die Fachstelle für Weiterbildung fördert die Zusammenarbeit unter den Institutionen der Weiterbildung durch Information und Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 33 Abs. 2 der AB über die Berufsbildung und Weiterbildung⁷);
- f. Von besonderem öffentlichen Interesse gemäss Art. 115 Abs. 2 BiG⁸ sind Angebote und Massnahmen, die zur Integration des Individuums in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt beitragen. Gefördert werden insbesondere Angebote und Massnahmen:
 - für situationsbedingt benachteiligte Bevölkerungsgruppen;
 - zu spezifischen Sachgebieten und Themen, welche die Kultur, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen;
 - zur Unterstützung von Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind (Art. 35 Abs. 1 der AB über die Berufsbildung und Weiterbildung⁹).
- g. In der Regel werden Beiträge ausgerichtet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. das Angebot oder die Massnahme den Anforderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen entspricht;
 - b. die Institution über ein Qualitätslabel verfügt;

- c. bestehende Angebote im Kanton den ausgewiesenen Bedarf nicht decken (Art. 35. Abs. 2 der AB über die Berufsbildung und Weiterbildung¹⁰).

Art. 3 *EB-Forum*

¹ Das Erwachsenenbildungs-Forum (EB-Forum) ist der Verbund der Institutionen im Kanton, die eine Bildungsabsicht verfolgen.

² Das EB-Forum wird von einem Ausschuss von drei Personen geleitet. Die Fachstelle für Weiterbildung ist im Ausschuss vertreten. Das EB-Forum wird in der Regel zweimal jährlich einberufen.

³ Das EB-Forum ist insbesondere für die Koordination und den Erfahrungsaustausch zuständig.

⁴ Für Institutionen, die Kantonsbeiträge beanspruchen wollen, ist die Teilnahme am EB-Forum Voraussetzung.

II. Ausrichtung von Beiträgen an Kurse und Veranstaltungen

Art. 4 *Voraussetzungen*

¹ Folgende Voraussetzungen müssen in Ergänzung der Bestimmungen gemäss Art. 2 erfüllt sein, damit Beiträge gesprochen werden können:

- a. die um Beiträge nachsuchende Institution verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, ist privatrechtlich organisiert, gehört dem EB-Forum an und erklärt damit Bereitschaft zur Zusammenarbeit;
- b. die von der Institution angebotenen Kurse und Veranstaltungen verfolgen eine Bildungsabsicht, sind öffentlich zugänglich und werden durch geeignete PR-Massnahmen bekannt gemacht;
- c. das Kursprogramm ist in erster Linie auf die Obwaldner Bevölkerung ausgerichtet;
- d. von der Institution und den Teilnehmenden wird eine angemessene Eigenleistung (finanziell/materiell) erwartet.

² Keine Beiträge werden an Veranstaltungen gesprochen, die vorwiegend der Erholung, der körperlichen Ertüchtigung (Sport, Wanderungen usw.) und der Unterhaltung (Spielnachmittage usw.) dienen.

Art. 5 *Ablauf Beitragsausrichtung*

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind in der Regel nach erfolgter Durchführung des Kurses oder der Veranstaltung an die Fachstelle für Weiterbildung zu richten. Diese stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

² Dem Gesuch sind zwingend beizulegen: Inhaltliche Ausrichtung des Kurses oder der Veranstaltung, Abrechnung, vorgenommene PR-Massnahmen.

³ Aufgrund der eingereichten Unterlagen fällt die Fachstelle eine Entscheidung, teilt der Institution den Beitrag mit und veranlasst anschliessend die Auszahlung des Beitrages.

III. Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen

Art. 6 *Voraussetzungen*

¹ An Institutionen können Beiträge (im Sinne von Sockelbeiträgen) ausgerichtet werden, wenn nebst den Bestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Vollzugsrichtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Institution führt seit mehreren Jahren regelmässig Kurse und Veranstaltungen im Bereich Weiterbildung durch; sie führt aus diesem Grund ein umfangreiches Kursprogramm;
- b. sie erbringt den Nachweis für den finanziellen Bedarf.

² An Institutionen, die Sockelbeiträge erhalten, werden keine Beiträge an Kurse/Veranstaltungen gemäss Art. 4 ausgerichtet.

Art. 7 *Gesuchseinreichung und -bewilligung*

¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen ist an die Fachstelle für Weiterbildung zu richten.

² Dem Gesuch sind zwingend beizulegen: Kurs- und Veranstaltungsprogramm, Budget des laufenden Jahres, Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre, Massnahmen im Bereich Qualitätsmanagement, PR-Massnahmen.

³ Das Gesuch wird vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt.

Art. 8 *Leistungsvereinbarung*

Mit Institutionen, die einen Kantonsbeitrag zugesprochen erhalten, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten auf den 1. Februar 2011 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Sarnen, 24. Januar 2011

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

¹ GDB 410.1

² GDB 410.1

³ GDB 410.1

⁴ GDB 410.1

⁵ GDB 410.1

⁶ GDB 410.1

⁷ GDB 416.111

⁸ GDB 410.1

⁹ GDB 416.111

¹⁰ GDB 416.111